

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Verl am 13. September 2015

Seite 1

Bekanntmachung der ersten Änderung der Gebührensatzung vom 09.12.2014 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Verl vom 26.11.2013

Seite 4

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Verl am 13. September 2015

Gemäß § 24 i.V.m. §§ 75 a und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 730), fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Verl einzureichen.

Alle Wahlvorschläge sind spätestens bis zum

**27.07.2015 (48. Tag vor der Wahl),
18:00 Uhr (Ausschlussfrist)**

bei mir als Wahlleiter im Rathaus, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig vor dem 27.07.2015 einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Ausschlussfrist beseitigt werden können.

1. Allgemeines

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird für die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gibt es nur einen Wahlbezirk, der dem Gebiet der Stadt Verl entspricht.

Auf die Wahl finden die allgemeinen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 514), entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 46 c bis 46 e KWahlG oder aus der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), etwas anderes ergibt.

Ich bitte daher insbesondere zu beachten:

- 1.1 Ein Wahlvorschlag kann von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 GG (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Wer für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gemäß der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend (§ 46 d Abs. 1 Satz 2 KWahlG). Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten.

Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister oder zur Landrätin/zum Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

- 1.2 Als Bewerberin/Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe die Bewerberin/den Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerberin/der Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreterin/Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben.

Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Näheres über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Die Bebringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Verl, im Kreistag des Kreises Gütersloh, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen macht öffentlich bekannt, welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter

Halbsatz KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben, wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm eingereicht werden können, wer hierfür antragsberechtigt ist und wie die Bestätigung dem Antragssteller und den zuständigen Wahlorganen bekannt gegeben wird.

2. Form und Inhalt

- 2.1 Der Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
Den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden; Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Name und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.
- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein; dies gilt nicht, wenn sich die Bewerberin/der Bewerber selbst vorschlägt.
- 2.3 Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz müssen nach § 15 Abs. 2 KWahlG in Verbindung mit § 46 d Abs. 1 KWahlG von mindestens 190 Wahlberechtigten der Stadt Verl persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften); dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern und Personen, die sich gemäß § 46 d Abs. 1 Satz 2 KWahlG selbst vorgeschlagen haben. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich, wenn der bisherige Amtsinhaber als Bewerber vorgeschlagen wird.
- 2.4 Muss der Wahlvorschlag von mindestens 190 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten:
 - Die Formblätter werden auf Anforderung von dem Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen ggf. auch deren Kurzbezeichnung, bei Einzelbewerbern und Personen, die sich gemäß § 46 d Abs. 1 Satz 2 KWahlG selbst vorgeschlagen haben, das Kennwort sowie Familienname, Vorname und Wohnort der Bewerberin/des Bewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen. Der Wahlleiter vermerkt die Angaben im Kopf der Formblätter.
 - Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
 - Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Stadt Verl (nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO), dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist, beizubringen. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.
 - Wahlberechtigte dürfen nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnung eines Wahlvorschlages durch die Bewerberin/den Bewerber ist zulässig.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat die Bewerberin/der Bewerber zu versichern, dass er/sie für keine andere gleichzeitig stattfindende Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister oder Landrätin/Landrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 c zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10 c zur KWahlO abgegeben werden.
- Die erforderliche Anzahl der Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlgebietes unterzeichnet sein muss.

2.6 Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsame Bewerberin/gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als die gemeinsame Bewerberin/den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Im gemeinsamen Wahlvorschlag sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein.

Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 c zur KWahlO sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG erfüllt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

Alle für das Wahlvorschlagsverfahren vorgesehenen amtlichen Vordrucke können kostenlos beim Wahlamt der Stadt Verl, Rathaus, Zimmer 110, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, schriftlich oder persönlich während der allgemeinen Öffnungszeiten angefordert werden.

Daneben können die Wahlvorschläge auch mit Hilfe der Parteienkomponente des EDV-Programmes Votemanager erstellt werden: <https://www.votemanager.de/parteienkomponente>

Verl, 29. Dezember 2014

Paul Hermreck
Bürgermeister / Wahlleiter

Bekanntmachung

der ersten Änderung der Gebührensatzung vom 09.12.2014 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Verl vom 26.11.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in der derzeit geltenden Fassung, des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 - LABfG (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) in der derzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW 610/GV. NW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 24.11.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz - erhält für die Ziffern 1-3 folgende Fassung:

1. Die Gebühr für die Restmüllbehälter wird nach der Anzahl, dem Fassungsvermögen und der Häufigkeit der Leerungen der dem Grundstück zugeordneten Restmüllbehälter für das Kalenderjahr berechnet. In der Berechnung der Restmülltonnagegebühren sind die fixen Aufwandpositionen als Grundgebühr zu kalkulieren und mit den variablen Aufwandpositionen zur Restmüllbehältergebühr zusammenzufassen.

A) Die Restmüllbehältergebühr beträgt im Jahr für ein Abfallgefäß

von 60 l	Volumen	ab 01.01.2015	75,00 €
von 80 l	Volumen	ab 01.01.2015	100,00 €
von 120 l	Volumen	ab 01.01.2015	151,00 €
von 240 l	Volumen	ab 01.01.2015	302,00 €

für 13 Leerungen im Kalenderjahr.

Bei weniger als 13 Leerungen im Kalenderjahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung auf Grund der Pflichtleerung gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Verl.

Bei An- und Abmeldung eines Behälters in der laufenden Abrechnungsperiode (z. B. Behältertausch) wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

Die Abfallbehälter werden den Anschlussberechtigten von der Stadt mietweise zur Verfügung gestellt.

B) Für jede über 13 Leerungen im Kalenderjahr hinausgehende weitere Leerung beträgt die Gebühr bei einem Restmüllbehälter

von 60 l	Volumen	ab 01.01.2015	2,58 €
von 80 l	Volumen	ab 01.01.2015	3,43 €
von 120 l	Volumen	ab 01.01.2015	5,15 €
von 240 l	Volumen	ab 01.01.2015	10,30 €

Bei unterjähriger Abmeldung eines Abfallbehälters werden Leerungen, die über der in § 4 Abs. 1 A) Satz 3 festgelegten Anzahl in Anspruch genommen wurden, als Zusatzleerungen abgerechnet.

2. Die Gebühr für die Kompostbehälter wird nach Anzahl und Fassungsvermögen der dem Grundstück zugeordneten Kompostbehälter berechnet.

Die Gebühr beträgt im Jahr für die Benutzung eines Kompostbehälters

von 80 l Volumen ab 01.01.2015 85,00 €

von 120 l Volumen ab 01.01.2015 127,52 €

Die Abfallbehälter werden den Anschlussberechtigten von der Stadt mietweise zur Verfügung gestellt.

3. Die Gebühr für die Gewerbeabfallmulden wird nach Anzahl und Fassungsvermögen der dem Grundstück zugeordneten Abfallmulden berechnet.

Die Gebühr beträgt im Jahr für die Benutzung einer Abfallmulde

von 1100 l Volumen ab 01.01.2015 1246,00 €

von 1700 l Volumen ab 01.01.2015 1926,00 €

von 2300 l Volumen ab 01.01.2015 2606,00 €

von 4600 l Volumen ab 01.01.2015 5212,00 €

Die Abfallbehälter werden den Anschlussberechtigten von der Stadt mietweise zur Verfügung gestellt.

Artikel II

§ 4 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz - erhält für die Ziffer 8 folgende Fassung:

8. Die Benutzungsgebühr für einen Abfallsack als Beistellsack zum Restmüllbehälter beträgt 3,50 € und als Beistellsack zum Kompostbehälter beträgt 3,25 €.

Artikel III

§ 8 - In-Kraft-Treten - erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf des Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, den 09.12.2014

Paul Hermreck
Bürgermeister

**Einwohnermeldestatistik
der Stadt Verl**
für den Monat Dezember 2014

<u>Geburten und Sterbefälle</u>			
	Geburten	Sterbefälle	
Inländer	36	23	
Ausländer	1	1	
Insgesamt	37	24	
<u>Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung</u>			
Einbürgerungen	Veränderung		
2	Inländer: + 2	Ausländer: - 2	
<u>Fortschreibung der Einwohnerzahl</u>			
	Einwohnerzahl am 30.11.2014	Veränderung	Einwohnerzahl am 31.12.2014
Inländer weiblich	11.496	- 2	11.494
Inländer männlich	11.512	- 8	11.504
Ausländer weiblich	898	+ 3	901
Ausländer männlich	1.653	- 19	1.634
Insgesamt	25.559	- 26	25.533

**Einwohnermeldestatistik
der Stadt Verl**
für das Jahr 2014

<u>Geburten und Sterbefälle</u>			
	Geburten	Sterbefälle	
Inländer	212	193	
Ausländer	10	6	
Insgesamt	222	199	
<u>Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung</u>			
Einbürgerungen	Veränderung		
17	Inländer: + 17	Ausländer: - 17	
<u>Fortschreibung der Einwohnerzahl</u>			
	Einwohnerzahl am 31.12.2013	Veränderung	Einwohnerzahl am 31.12.2014
Inländer weiblich	11.490	+ 4	11.494
Inländer männlich	11.508	- 4	11.504
Ausländer weiblich	838	+ 63	901
Ausländer männlich	1.640	- 6	1.634
Insgesamt	25.476	+ 57	25.533

Statistik des Standesamtes Verl für Dezember 2014

Geburten:

Insgesamt	0
Elternwohnsitz in Verl	0
Elternwohnsitz in auswärtigen Gemeinden	0
Von den Neugeborenen waren:	
Mädchen	0
Jungen	0

Eheschließungen:

Lebenspartnerschaften	0
-----------------------	---

Sterbefälle:

Insgesamt	7
Mit Wohnsitz in Verl	5
Mit Wohnsitz in auswärtigen Gemeinden	2

Von den Verstorbenen waren:

Unter 40 Jahre alt	0
40 bis 65 Jahre alt	1
65 bis 70 Jahre alt	2
70 bis 80 Jahre alt	0
80 bis 90 Jahre alt	3
Über 90 Jahre alt	1

Statistik des Standesamtes Verl für das Jahr 2014

G e b u r t e n:

Insgesamt	1
Elternwohnsitz in Verl	1
Elternwohnsitz in auswärtigen Gemeinden	0
Von den Neugeborenen waren: Mädchen	0
Jungen	1

E h e s c h l i e ß u n g e n: 97

Lebenspartnerschaften 0

S t e r b e f ä l l e:

Insgesamt	92
Mit Wohnsitz in Verl	82
Mit Wohnsitz in auswärtigen Gemeinden	10

Von den Verstorbenen waren:

Unter 40 Jahre alt	3
40 bis 65 Jahre alt	10
65 bis 70 Jahre alt	5
70 bis 80 Jahre alt	19
80 bis 90 Jahre alt	34
Über 90 Jahre alt	21